



Dresdner Nachrichten

42. Jahrgang.

Lobeck & Co.
Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs von Sachsen
Chocoladen, Caesas, Desserts.
Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

Zeitung-Nachrichten:
Dresden, Dresden.

C. Heinrich Barthel
Neueste Putz- und Modewarenhaus Modelle
Waisenhausstr. 30, Fernspr. I, 3300.

Tapeten.
Gustav Hitzschold, Moritzstrasse 14.
Tapeten.

Julius Schädlieh
Am See 16, part. u. L. Et.
Belichtungs-Gegenstände
für Gas, elektr. Licht, Petroleum, Kerzen.

Regenschirme in grösster Auswahl zu billigsten Preisen. Schirmsfabrik C. A. Petschke, Wilsdrufferstr. 17. Annenstr. 9 (Stadthaus).

Str. 315. Spiegel: Vermögens- und Erbschaftsteuer. Hofnachrichten, Landtagssitzungen, Wochenschriften, Zeitungen, Börsenberichte, Wissens- und Erbschaftsteuer. Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.
Die neuen steuerpolitischen Vorlagen der Staatsregierung würden vornehmlich zu eingebenden Differenzen führen und es erscheint daher schon jetzt angezeigt, in eine Erörterung der grundlegenden Stellungnahme einzutreten, die der Regierungsentwurf über die Vermögens- und Erbschaftsteuer sich zu eigen gemacht hat. Die gesammte Steuerpolitik der Gegenwart geht davon aus, dass die Frage, ob die Steuerlast nach dem Prinzip der persönlichen Leistungsfähigkeit oder nach dem der Gegenleistung, die der Steuerpflichtige vom Staat erhält, zu vertheilen sei, keinen Zweck mehr aufweise. Früher waren die Ansichten über diesen Punkt getheilt. Lange Zeit hindurch herrschte die Ansicht vor, dass die staatliche Gegenleistung ausschlaggebend sein müsse, und da diese mit ihrer gleichmäßigen Zuwendung der öffentlichen Sicherheits-, Wohlfahrt- und Kultureinrichtungen an alle Staatsbürger den einzelnen gegenüber nicht differenziert erscheint, so folgerten man daraus die Rechtswürdigkeit, das an jedem Mitglied der staatlichen Gemeinschaft der gleiche Maßstab bei der Heranziehung zu den allgemeinen Kosten zu legen sei. Diese Auslösung führt bei der Einkommensteuer zu der Festlegung eines unveränderlichen einheitlichen Prozentsatzes. Mit der Einbildung der sozialen Gebundenheit kleinländisch ein Umschwung in dem Sinne ein, dass die Willigkeit einer größeren Verlängigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Staatsbürgers erforderlich und heute ist dieser Grundzusammenhang zur steuerpolitischen Richtlinie geworden. Auf ihm beruht die progressive Abstufung der Einkommensteuer und aus ihm entstehen auch die neuen Steuervorlagen, die die jüngste Reform unserer Einkommensteuer zu einem organischen Abschluss bringen sollen.

Die Vorlage will das fundire, d. h. auf Vermögensbasis beruhende Einkommen stärker heranziehen als das durch Arbeit erworbenen, weil jenes dem Besitzer eine wirtschaftlich stärkere Stellung als dem Nichtbegüterten gewährt, insoweit der Vermögensbesitz dem Besitzer nicht nur eine gebürgte Freiheit in seinen wirtschaftlichen und geschäftlichen Tätigkeiten ermöglicht, etwaige ungünstige Zeiten leichter überwinden lässt und vor Sorgen verschiedener Art bewahrt, sondern ihm auch in minderer Grade Ausgaben zur Sicherstellung der eigenen Existenz im Alter und zur Fürsorge für seine Angehörigen für den Fall seines Todes anzeigt. Bei der Wahl des Begriffs ergibt sich für die Vermögenssteuer die Frage, ob die Rente oder das Vermögen selbst zu treffen sei. Um den Anforderungen zu entsprechen, die an eine nach allen Seiten gerechte Steuerveranlagung gestellt werden müssen, hat die Vorlage sich dafür entschieden, dass das gesammte reine Vermögen bei allen Steuerpflichtigen nach gleichen Grundzügen und noch gleichem Fazie zu erlassen sei. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Vermögenssteuer noch sicherer wäre als die Einkommensteuer, indem sie auch selbst das eitelige beziehentlich vorübergehend einen Ertrag nicht gewährnde Vermögen, welches der Ertraglosigkeit ungeachtet dem Besitzer desselben wirtschaftlich durch Einschaltung von Kredit nach Bedürfnis eine starke Stellung verleiht, der Besteuerung unterwarf, während solchen Vermögen gegenüber die Einkommensteuer beim Mangel eines Einkommens notwendig verzagen müsste und aus gleichen Gründen auch die steuerliche Belastung des landlichen Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer oder im Anschluss an dieselbe würde verloren müssen. Wie wichtig dieser Punkt aber gerade ist, erhebt ohne Weiteres, wenn man sich die in neuerer Zeit immer mehr überhand nehmenden Spekulationsgeschäfte namentlich in Bauhand vergeben will, bei welchen der vorhandene Vermögensbestand nach Bedürfnis längere Zeit hindurch einen Ertrag nicht gewährt, dafür aber die spätere Realisierung des Gewinns einen nicht unerheblichen Gewinn abrufen kann. Kann auch der letztere später von der Einkommensteuer getroffen werden, so ist dies doch nur an die Voraussetzung gebunden, dass er als das Ergebnis einer fortwährenden Tätigkeit betrachtet werden kann und diese Tätigkeit auch zu der Zeit, zu welcher die Heranziehung jenes Gewinnes zur Einkommensteuer in Frage kommt, tatsächlich noch fort besteht. Wenn Mangel einer dieser Voraussetzungen entsteht, so lange die Steuerverbindungen bestanden, liegen die Deutschen sich auf keine Verhandlungen ein. Die Deutschen hätten den Ausgleich als eine Staatsnotwendigkeit anerkannt, belämpfen ihn aber, weil ihn die Regierung der Sprachenverordnungen vorelegte. Der Generaledekan von Chorat erklärte, eine Verbindung sei wünschenswert, aber nur auf gerechter Basis. Der Generaledekan contra Herold polemisierte gegen Borsig und erklärte, wenn der Dreiklang auf so schwachen Füßen stände, dass er durch die Sonderverordnungen zerstört werden könnte, dann wäre es um eine so wachsende europäische Staatenkonstellation traurig bestellt. Hierauf wird der Antrag Bacat auf einfache Übergang zur Tagesordnung mit 177 gegen 171 Stimmen angenommen.

Bezüglich des fiskalischen Charakters der Vermögenssteuer wird in der Begründung betont, dass sie nur eine ausgleichende Nebensteuer neben der auch fernab die hauptsächlichste Steuer bildenden Einkommensteuer sein könne. Wird bei der höheren Besitzenden schon noch seinem gesammten Einkommen zur Besteuerung herangezogen, so darf die ihm außerdem in der Vermögenssteuer aufzuerlegenden besondere Steuerleistung an den Staat nicht den Charakter des Ausgleichsteuer verlieren, muss sich vielmehr in möglichsten Grenzen halten und es kann auch bei ihr eine progressive Steigerung der Steuerhöhe nicht in Frage kommen, da die höhere Leistungsfähigkeit, welche ein höheres Einkommen bedeutet, bereits durch die Progression bei der Einkommensteuer eingeholt worden ist. An dieser Stelle sei auch gleich einer irrtümlichen Ausschluss entgegengesetzt, die aus den gestrigen Ausführungen zur Regierungsvorlage erwachsen könnte. Es war beabsichtigt gezeigt worden, dass die Vorlage in den Kammer zu Aus-

einanderlegungen führen würde, namentlich in Erwägung des Umstands, dass die neue Vermögenssteuer auf eine ganz bedeutende Erhöhung der erst kürzlich erhobten Einkommensteuer hinauskomme, und dass mit dieser Neuordnung des Steuersystems die bisweilen vorgenommenen Steuerzuschläge in Permanenz erkläre würden. Dies ist aber nur insofern richtig, als von der Vermögenssteuer allein das Einkommen aus zu direktem Vermögen getroffen wird, während die Steuerzuschläge zur Einkommensteuer das Einkommen schlechthin stärker belasten, sowohl das fundierte wie das unfundierte.

Mit der Einführung der Vermögenssteuer wird aber die höhere Leistungsfähigkeit, die der Besitz von Vermögen gewährt, noch nicht gut getroffen, weil diese Steuer nur den Besitz, nicht auch den Erwerb des Vermögens erfasst, durch den ebenfalls eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage verhelfen wird. Allerdings ist hier zwischen dem Vermögenserwerb, welcher auf Einkommensüberschüssen des Steuerpflichtigen beruht, und dem reinen Vermögenserwerb durch Erbschaften und Schenkungen ein Unterschied zu machen. Denn die Vermögensbildung aus Einkommensüberschüssen hat bei dem Steuerpflichtigen bereits in der Einkommensteuer fortgesetzt der Besteuerung unterlegen ist, so ist doch davon der Erwerber des Vermögens noch nicht berührt worden und für ihn gilt daher dessen Erwerb eine reine Bereicherung dar, deren Eröffnung bei der Besteuerung ihm gegenüber keine Ungerechtigkeit in sich schließt. Die Erbschaftsteuer hat übereinstimmt, wie die Begründung verarbeitet, vor den meisten anderen Steuern den Vorzug, das sie gerade in dem Moment aufweist wird und zu entrichten ist, in dem der Steuerpflichtige eine wirkliche Vermögensbereicherung erfahren und er um dessenwillen die Entrichtung der Steuer davon nicht konfliktuell empfindet.

Ein Vergleich mit den auf dem Gebiete der Erbschaftsbesteuerung bestehenden Bestimmungen in deutschen und angrenzenden Staaten zeigt, dass dort sowohl der zu erhebende Prozentsatz bedeutsam grösser als auch der Anteil der Steuerpflichtigen erheblich weiter ausgedehnt ist, als es bisher in Sachsen der Fall war, wo Erbverbindungen an Descendentes (d. h. Kinder, Enkel, Urenkel etc.) Ascendentes (d. h. Eltern, Grosseltern etc.) und Ehegatten, die der Ascenden und dem Werthe nach gerade den breitesten Raum einnehmen, völlig steuerfrei waren. Aus den in der Begründung des Entwurks gemachten Angaben erhebt, dass in den deutschen Staaten die Ascendentes meistens der Erbschaftsteuer unterliegen in Bayern 4-6, Hessen 4-5, Württemberg 2-3, Sachsen-Lauenburg 4-6 Prozent. Ehegatten sind der Regel nach bestellt (außer in Baden, Elsass-Lothringen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Lübeck, wo 1%, 3, 1, 3 und 1 Prozent erhoben werden). Die Descendentes erscheinen gleichfalls für gewöhnlich steuerfrei. Nur Elsass-Lothringen erhebt von ihnen 1 Prozent, Lübeck 1-3 Prozent und Hamburg desgleichen. Zur Befreiung und zur Finanzierung des Maximallages der Erbschaftsteuer auf 10 Prozent wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass dieser Satz in vielen aufrechten Staaten (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien) zum Theil nicht unbedingt übereinstimmt, in anderen außerdeutschen, sowie auch von einigen deutschen Staaten (Baden, Hamburg, Lübeck) erreicht wird. Auf die Schenkungssteuer leiden dann die gleichen Grundstücke Anwendung, nach denen die Erbschaftsteuer geregelt ist.

Der steuerpolitische Zweck, der mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer erreicht werden soll, ist nach der Vorlage ein vorwiegend die Riedelhaltung des Reiches, der Vermögenssteuer und zum andern die Finanzierung des Maximallages der Erbschaftsteuer auf 10 Prozent wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass dieser Satz in vielen aufrechten Staaten (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien) zum Theil nicht unbedingt übereinstimmt, in anderen außerdeutschen, sowie auch von einigen deutschen Staaten (Baden, Hamburg, Lübeck) erreicht wird. Auf die Schenkungssteuer leidet dann die gleichen Grundstücke Anwendung, nach denen die Erbschaftsteuer geregelt ist.

Der steuerpolitische Zweck, der mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer erreicht werden soll, ist nach der Vorlage ein vorwiegend die Riedelhaltung des Reiches, der Vermögenssteuer und zum andern die Finanzierung des Maximallages der Erbschaftsteuer auf 10 Prozent wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass dieser Satz in vielen aufrechten Staaten (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien) zum Theil nicht unbedingt übereinstimmt, in anderen außerdeutschen, sowie auch von einigen deutschen Staaten (Baden, Hamburg, Lübeck) erreicht wird. Auf die Schenkungssteuer leidet dann die gleichen Grundstücke Anwendung, nach denen die Erbschaftsteuer geregelt ist.

* Karlsruhe. Die Karlsruher Sta. schreibt: Die Errichtung einer eigenen, ständigen russischen Gewandschaft in Karlsruhe anstatt der bisherigen mit dem Sitz in Stuttgart, wodurch schon vor längerer Zeit zwischen den beiderseitigen ausständigen Ministerien Verhandlungen stattgefunden haben, ist ein Erwunschen für die guten Beziehungen zwischen den Höfen von Petersburg und Karlsruhe.

* Wien. Abgeordnetenhaus. (Schubl.) Abg. Rück erklärt, so lange die Sprachenverbindungen bestanden, liegen die Deutschen sich auf keine Verhandlungen ein. Die Deutschen hätten den Ausgleich als eine Staatsnotwendigkeit anerkannt, belämpfen ihn aber, weil ihn die Regierung der Sprachenverordnungen vorelegte. Der Generaledekan von Chorat erklärte, eine Verbindung sei wünschenswert, aber nur auf gerechter Basis. Der Generaledekan contra Herold polemisierte gegen Borsig und erklärte, wenn der Dreiklang auf so schwachen Füßen stände, dass er durch die Sonderverordnungen zerstört werden könnte, dann wäre es um eine so wachsende europäische Staatenkonstellation traurig bestellt. Hierauf wird der Antrag Bacat auf einfache Übergang zur Tagesordnung mit 177 gegen 171 Stimmen angenommen.

Berlin. Der Kaiser hat die von der Königl. Akademie der Wissenschaften vollogene Wahl des Königs Oskar II. von Schweden-Norwegen zum Ehrenmitglied der Akademie bestätigt. — Eröffnungsrede, Generaladjutant des Sultans. II zum thüringischen Reichstag am Berliner Hofe ausserordentl. — Reder des bayerischen Reichsrats in der Militärstaatspräsidentenkonferenz lobt, dass der Botschaft zu folgen, zwischen Bayern und Preußen völlig Einigkeit zu bestehen. Richtig scheint es allerdings zu sein, dass eine solche zwischen den anderen Bundesstaaten und Bayern noch nicht in allen Punkten bestehen. Die wesentlichen Abweichungen, für die überhaupt eine Reform angestrebt werde, würden dadurch nicht gestossen, sodass die Reform als vom Bundesrat bereits zu gelebigen gelten kann. Wenn durch diese die Defektivität des Vertrags garantirt werde, so dürfte es sich auf der anderen Seite befürworten.

Hugo Borack
Hoflieferant
Altmarkt, Seestrasse 1

Ball: Strümpfe
Kaggen
Shawls
Handschuhe
Überhandschuhe

Tricots für Costume.
Unterröcke.

Triumph-Schiff

in
Braunschweig

in
Münster

in
Düsseldorf

in
Köln

in
Aachen

in
Dortmund

in
Essen

in
Wuppertal

in
Duisburg

in
Gelsenkirchen

in
Hagen

in
Bochum

in
Witten

in
Hagen

in
Wuppertal

in
Dortmund

in
Essen

in
Wuppertal

in
Dortmund

in
Wuppertal